

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 34 Abs. 8 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg i.V.m. der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOkeFw) vom 18.03.2016 hat der Gemeinderat am 21. Februar 2017 folgende Änderungen des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Schönaich beschlossen:

Kostenerstattungssätze

1. Personal	Sätze
1.1 je Feuerwehrmann	13,00 €/Std.
1.2 wenn ein höherer Aufwand gemäß der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr entsteht, wird dieser berechnet.	
2. Feuersicherheitsdienst	
2.1 je Feuerwehrmann	13,00 €/Std.
2.2 für die Bereitstellung von Fahrzeugen gilt Nr. 3 pro Veranstaltung/Tag wird eine Einsatzstunde berechnet.	
3. Fahrzeuge	
3.1 ELW	34,00 €/Std.
3.2 Löschfahrzeug HLF 20	184,00 €/Std.
3.3 Gerätewagen Transport	54,00 €/Std.
3.4 Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €/Std.

In Stundensätzen ist der Einsatz eingebauter Geräte bzw. Geräte der Normbeladung enthalten.

4. Geräte	
4.1 Gaswarngerät	10,00 €/Std.
4.2 Wassersauger	10,00 €/Std.
4.3 Hydrospreizer mit Pumpe	10,00 €/Std.
4.4 Rettungsschere	10,00 €/Std.
4.5 Hydrostempel	10,00 €/Std.
4.6 Tauchpumpe	10,00 €/Std.

5. Sonstiges	
5.1 Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort gerechnet. Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Fahrzeuge erhoben. Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Für die Reinigung der Geräte und Fahrzeuge wird jeweils eine Stunde berechnet.	

- 5.2 Besondere Kosten, die durch die Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen (z. B. Reparaturkosten, Ersatzbeschaffungskosten bei Unbrauchbarkeit oder Verlust) entstehen werden zusätzlich berechnet.
- 5.3 Verbrauchte Materialien (z. B. Wasser, Ölbindemittel, Trockenlöschpulver) und eventuell anfallende Entsorgungskosten werden zum Selbstkostenpreis zuzüglich eines Verwaltungszuschlages von 10 Prozent berechnet.

Inkrafttreten

Die Regelung tritt mit Wirkung zum 01. November 2017 in Kraft.

Satzung	vom	Anzeige beim	öffentl. Bekanntmachung	in Kraft
		Landkreis BB	im Amt- und Mitteilungs-	getreten am
		gem. § 4 GemO	blatt	
	28.08.2001			05.10.1994 01.01.2002
	26.09.2017	15.02.2018	19.10.2017	01.11.2017